

Marter-Acker

Großweider

Kleinsweider

Zandt

Eckerfeld

Point

Dinnitz
Zandter Keller

Acker

Dinnitz-Acker

Leitenäcker

Weißbühl

Herrfeld

Brückacker

Gärtchen



Bay. GUVV
0 1. FEB 1971
STADT

157/6

105

480

475

200

96

88

92/1

95

93/2

93

95/1

93/1

93/3

1/2

1/1

3

7

89

85

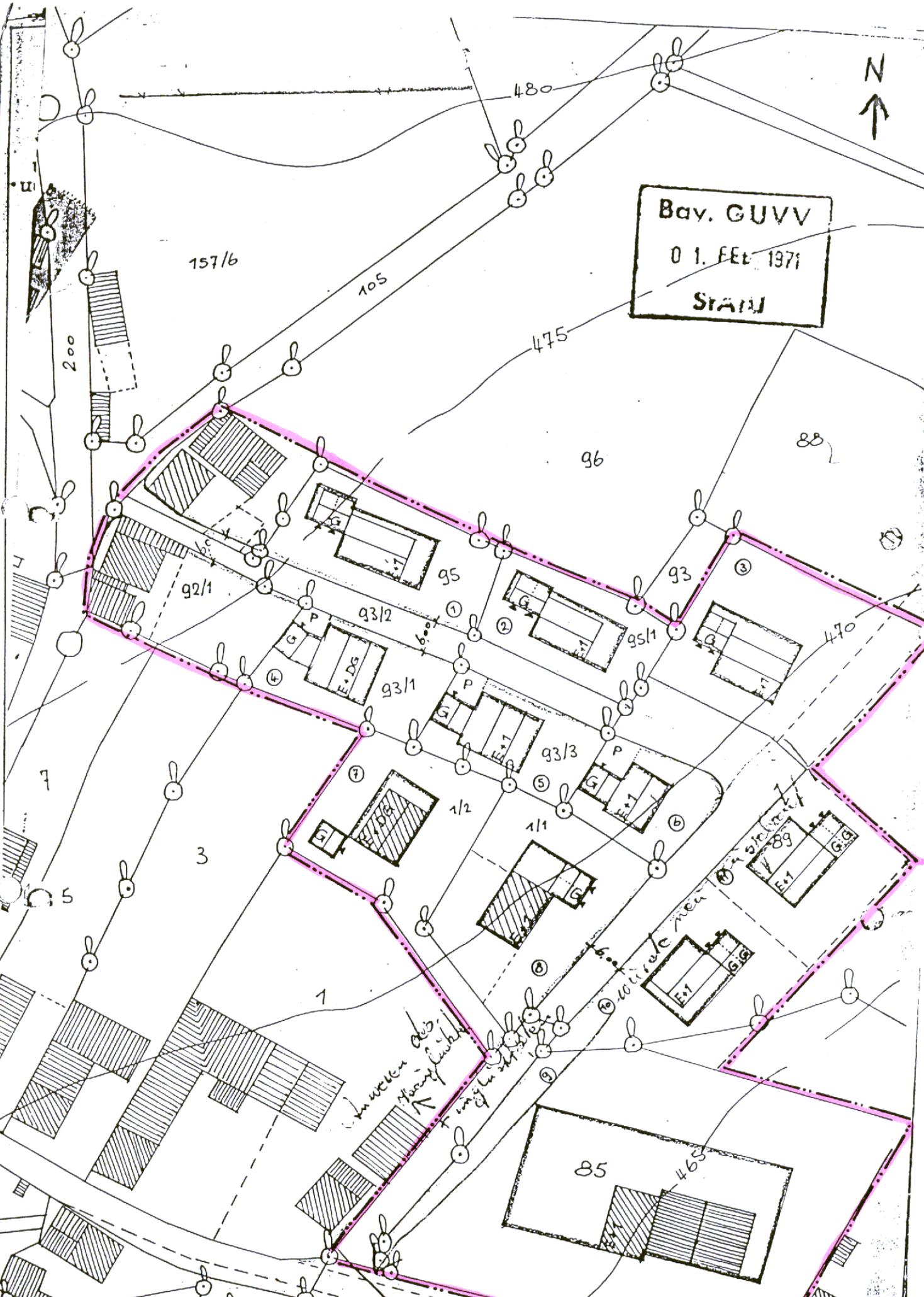
*Im Westen des
Mangrofen
F. im 1. St. d. S.*

*10 m breite
Aue*

89

EM

GG



B. Nr. 39.1.5.1.

Sg.50

Bestandskraft: 06.07.2004

Satzung

über die Aufhebung des Bebauungsplanes

„Kleingweider“ mit den Tekturen 1 – 3

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850), i. V. m. Art. 23*) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zandt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Kleingweider“ mit den Tekturen 1 – 3 als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand

Der Bebauungsplan „Kleingweider“ vom 11.06.1966 mit den Tekturen 1 bis 3 wird aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan vom 11.06.1966, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Zandt, den 06.07.2004

Gemeinde Zandt



K l e m e n t, 1. Bürgermeister



* der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern –GO- i.d.F. vom 22. August 1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.August 2003 (GVBl. S.497).

Verfahrensvermerke:

1. Aufhebungsbeschluss

Der Gemeinderat Zandt hat in der Sitzung am 12.12.2003 die Absicht der Aufhebung des Bebauungsplanes „Kleingweider“ mit den Tektoren 1 bis 3 beschlossen. Die Aufhebungsabsicht wurde am 24.12.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Zandt, den 06.02.2004




.....
Klement, 1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

In der Gemeinderatssitzung am 13.02.2004 wurde der Aufhebung des Bebauungsplans „Kleingweider“ mit den Tektoren 1 bis 3 zugestimmt. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde hat in der Zeit vom 19.02.2004 bis 19.03.2004 stattgefunden.

Zandt, den 22.03.2004




.....
Klement, 1. Bürgermeister

3. Billigungsbeschluss

In der Gemeinderatssitzung am 22.04.2004 wurden die Stellungnahmen behandelt und der Billigungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans gefasst..

Zandt, den 26.04.2004

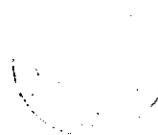



.....
Klement, 1. Bürgermeister

4. Auslegung

Die öffentliche Auslegung und Möglichkeit der Darlegung der Auswirkungen und Gelegenheit zur Äußerung gemäß 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.05.2004 bis 11.06.2004 statt. Auf die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang und Bekanntmachung in der Tageszeitung am 03.05.2004 hingewiesen.

Zandt, den 21.06.2004




.....
Klement, 1. Bürgermeister

5. Satzung

Die Gemeinde Zandt hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 24.06.2004 die Aufhebung des Bebauungsplans mit den Tektoren 1 bis 3 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Zandt, den 06.07.2004




.....
Klement, 1. Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Die als Satzung beschlossene Aufhebung des Bebauungsplans wurde am 06.07.2004 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Aufhebungssatzung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Zandt zur Einsicht bereitgehalten. Über dessen Inhalt, Abgrenzung und Auswirkung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Zandt, den 07.07.2004




.....
Klement, 1. Bürgermeister

2. FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:

2.1 Grenze des Geltungsbereiches.

2.2 VERKEHRSLÄCHEN UND GRÜNFLÄCHEN:

2.21 Öffentliche Verkehrsflächen, (vorh. Breite: schwarze Zahl, gepl. Breite: rote Zahl),

2.22 Flächen für private Parkplätze, die zur Straße hin nicht abgezaunt werden dürfen,

2.23 Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie, hellgrün (Grenze zwischen öffentl. u. privaten Flächen),

2.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.31 vordere Baugrenze, blau Grenze zwischen der be-

2.32 seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett baubaren u. der nicht be-

2.33 Flächen für Kleingaragen, Zufahrt in Pfeilrichtung (Nutzfläche bis 100 qm)

2.34 zulässig Erdgeschoß und Teilausbau des Dachgeschosses, (jedoch keine abgeschlossene Wohnung im Dachgeschoß),

2.35 a) zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß, b) oder sichtbares Kellergeschoß und Erdgeschoß. Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteigen. Dachgeschoßausbau unzulässig.

3. FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE:

3.1 Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom 6.4.1965.

3.2 Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

3.3 Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgte durch das Kreisbauamt Kötzing, am 4.8.1965

3.4 bestehende Grundstücksgrenzen,

3.5 vorhandene Wohngebäude,

3.6 vorhandene Neben- u. sonstige Gebäude,

3.7 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung,

3.8 Flurstücksnummern,

3.9 Höhenschichtlinien (Meterangabe ü.N.N.),

3.10 Grundstücksnummerierung,

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.11 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO Absatz 1-3. 1.12 Dorfgebiet § 5 BauNVO Absatz 1 u. 2

1.111 Maß der baulichen Nutzung § 17 BauNVO: 1.121 Maß der baulichen Nutzung § 17 BauNVO:

bei E+DG GRZ 0,4 GFZ 0,4 bei E+DG GRZ 0,4 GFZ 0,4
bei E+1 GRZ 0,4 GFZ 0,7 bei E+1 GRZ 0,4 GFZ 0,6

1.2 BAUWEISE:

1.21 offen.

1.3 MINDESTGRÖÖE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

1.31 bei Einzelhausgrundstücken = 500 qm.

1.4 FIRSTRICHTUNG:

1.41 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.34 u. 2.35:

1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

1.51 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.34 u. 2.35:

Art: Hölzlattenzaun, Hanichelzaun, straßenseits
Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,0 m

Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

1.52 Kleingaragen sind dem Hauptgebäude anzupassen. Zulässige Traufhöhe: bergseitig höchstens 2,50 m, Kellergaragen sind zulässig, wo es die Gelände- u. ein Gelände- verhältnisse erlauben, u. ein Gelände- einschnitt u. höchstens So am notwendig wird.

1.53 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.34:

Dachform: Satteldach 30 - 35°,
Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot,
Dachgauben: unzulässig,
Kniestock: nicht über 0,80 m,
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m,
Ortgang: bis zu höchstens 1,0 m,
Traufe: bis zu höchstens 0,80 m,
Traufhöhe: nicht über 4,30 m ab gewachsenem Boden.

1.54 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.35:

Dachform: Satteldach 23 - 28°,
Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot,
Dachgauben: unzulässig,
Kniestock: unzulässig,
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m,
Ortgang: bis zu 40 cm,
Traufe: bis zu 40 cm,
Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Gelände- u. ein Gelände- verhältnissen.

Der Beb bis 16. Zeit se und Pre diesen aufgest

Der Beb BBauG, mit Beg lich au Zeit se

Dieser nehmig (Grund

Kötztin

Land

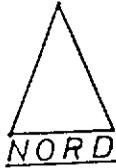
Kötztin LAI

KREISE GEZ. AM GEÄND.A

KLEINGWEIDER

Gemeinde:

Zandt



Landkreis:

Kötzting

M A S S T A B = 1 : 1 0 0 0

Der Bebauungsplanentwurf vom 6.8.1965 mit Begründung hat vom 16.11.65 bis 16.12.65 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 20.10.65 durch Anschlag und Presse bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 25.3.66 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO aufgestellt.

.....Zandt....., den 1.6.66

[Signature]
Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am 11.6.66 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom bis in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am bekannt gemacht.

....., den

[Signature]
Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die ~~Entscheidung~~ *der Bescheid* vom 10.6.1966 Nr. IV 6 - *D&A-610* (Grunde.)

Kötzting, den ~~6.8.1965~~ *10. Juni 1966*

.....
Landratsamt Kötzting
(Nemmer)
Landrat



Kötzting, den 6. 8. 1965
LANDRATSAMT KÖTZTING

Bauabteilung
(Kreisbaumeister)

[Signature]

KREISBAUAMT 8493 KÖTZTING HERRENSTRASSE 5 TEL. 421

GEZ. AM 5.8.65 *Künich* GEPR. AM

GES. AM

GEÄND. AM GEÄND. AM

ZEICHNUNGS-NR.

INVC
0:
0,4
0,6

1gs-
or
e-
3
n
le-
s
d.

oden-
den